

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Fürstl. Meckl. Verordnung/ Wie gegen die zu Einnehm- und Berechnung der
Herrschaftl. Gelder und anderen Einhebungen bestellte Bediente zuverfahren/
wann sie selbige veruntreuen**

Schwerin: Gedruckt bey Johann Lembken, [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86190673X>

Druck Freier  Zugang



221.
23
Fürstl. Meckl.
Verordnung/

Wie gegen die zu Einnehm- und
Berechnung der Herrschafft.
Gelder und anderen Einhebun-
gen bestelte Bediente zuverfah-
ren / wann Sie selbige
veruntreuen.



SCHWENJN /
Gedruckt bey Johann Lemblen / Fürstl. Meckl.
Hoff-Buchdrucker.

Mk-4060-(25) ⁵/₅



W In Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
Herzog zu Mecklenburg/Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rake-
burg / auch Graff zu Schwerin / der
Lande Rostock und Star-
gard Herr.

Sügen männlichen /
weß Standes / oder Wür-
den dieselbe auch seyn mö-
gen / hiemit in Gnaden zu wissen;

A 2

Dem

Demnach Wir eine Zeithero
mit Unserm groffen Schaden befunden/
daß einige / Unser beendigten Die-
ner / welchen von Uns Geld- oder
andre dergleichen Einkünffte / zu
pflichtmäßiger Berechnung und rich-
tigen Einlieferung / an Unser Fürstl.
Rentneren / Krieger-Cassa, oder wo-
hin Wir es sonsten verordnet / unter
Händen gegeben und anvertrauet
worden / mit sothanen Geldern / He-
bungen und andern Einkünfften / Ih-
ren abgestatteten Enden und Pflich-
ten-gemäß / nicht umbgegangen / son-
dern / dieselbe in Ihren eigenen Nu-
tzen / oder anderwärts / als worzu sie
von Uns destiniret worden / Treu-
und End-brüchig verwendet / und da-
durch

durch theils noch bey Ihrem Leben /
theils auch nach Ihrem Tode ein vieles /
ohne Hoffnung dessen Ersekung / in
Ihren Rechnungen schuldig geblieben
seyn. Wir aber sothanen treu-losen
Malversationibus, ohne rechtliche
Bestrafung weiter mit Unsern Scha-
den nachzusehen keines weges gemei-
net seyn: Als ordnen sehen und wol-
len Wir / in Krafft Hoher Landes-
Fürstl. Macht hiemit / daß / da hier-
negst einer Unserer in Rechnung stehen-
den Diener / welchem die Einnahm und
Berechnung Unserer Gelder / oder an-
derer Hebungen und Einkünfften /
gnädigst anvertrauet ist / sothane Herr-
schafftliche Gefälle / mit Hindanse-
zung seines geleisteten Endes und

23 Pflich.

Pflichten / zur rechten Zeit an Unsere
Renten / Krieges-Cassa, oder wo-
hin Wir solches verordnet / und sich
nach Maaßgebung seiner habenden
Bestallung gebühret / nicht zu lieffern/
sondern dieselbe zu Unserm Schaden
und Nachtheil / in seinen Nutzen / oder
anderwärts / als worzu es destiniret/
anzuwenden / sich gelüsten lassen sollte/
derselbe dieser seiner Treu-losen und
Eyd-brüchigen Verwend- und Ver-
untreuung halber / da Er noch lebet/
vor unehrlich gehalten / und mit de-
nen in gemeinen Rechten verordneten
Straffen / nicht allein beleet / beson-
dern auch nach befinden / daß Er vor-
seslich das Ihm anvertraute Geld/
oder andre Einkünffte entwendet und
unter-

unterschlagen / und die Summa sich zu
100. Reichsthaler oder höher belauf-
set / am Leben / wann die Summa a-
ber geringer / am Leibe / auff vorge-
gangene rechtliche Cognition und
Verurtheilung / gestraffet / oder / da es
erst nach seinem Tode / also kund und
offenbahr werden solte / daß man ver-
sichert / daß / da Er noch im Leben / sol-
ches mit keinem Rechts-grunde ablei-
nen / sondern die Lebens-Strasse / vor-
gemeldeter massen / verwircket haben
würde / zur ehrlichen Begräbniß nicht
verstatten / sondern unter den Tropf-
sen-Fall / oder am andern inhoneten
Ohrte / ohne Gesang / Klang / und
einiges Gefolge begraben werden sol-
le : Gestaltsahm solches Unser ernst-
licher

licher und beständiger Wille und Mei-
nung ist / Wornach sich männiglich
zu achten / und vor Schaden und
Schimpff zu hüten hat. Begeben
in Unser Vestung Schwerin / den 15.
Martii, 1712.

Friedrich Wilhelm.



durch theils noch bey
theils auch nach Ihrem
ohne Hoffnung dessen
Ihren Rechnungen sch
seyn. Wir aber sothe
Malversationibus ,
Bestrafung weiter mit
den nachzusehen keines
net seyn: Als ordnen
len Wir/ in Kraft
Fürstl. Macht hiemit
negst einer Unserer in R
den Diener/ welchem die
Berechnung Unserer
derer Hebungen und
gnädigst anvertrauet ist
schafftliche Gefälle /
kung seines geleistet

23

Leben/
vieles/
ig/ in
blieben
u-losen
chtliche
Scha-
gemei-
nd wol-
andes =
da hier-
stehen-
m und
der an-
nfften/
e Heri-
ndanse-
s und
Pflich-

